

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DER PRÄSIDENT DER KAMMER *Vbis*

ENTSCHEID

Nr. 267.362 vom 7. Juli 2026

A. 245.434/*Vbis*-317

In der Rechtssache: die GmbH AsBi Soft,
Wahldomizil bei
Herrn Marco SCHMITZ, Rechtsanwalt,
Eifel-Ardennen-Strasse 26
4780 Sankt Vith,

gegen:

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei Herrn Martin ORBAN
und Frau Judith ORBAN, Rechtsanwälten,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

I. Gegenstand des Antrags

Mit der am 25. Juli 2025 eingereichten Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung:

- „des Beschlusses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Rücknahme einer Entscheidung (...) zur Erteilung einer Städtebaugenehmigung mit Bedingungen (...) datiert auf den 5. Juni 2025 (...)“,
- „der Neufassung des Beschlusses durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Verweigerung einer Städtebaugenehmigung (...) datiert auf den 5. Juni 2025 (...)“.

II. Verlauf des Verfahrens

Die Verwaltungsakte wurde hinterlegt.

Der Erwiderungsschriftsatz wurde hinterlegt. Er wurde der klagenden Partei am 24. Oktober 2025 zugestellt.

Am 2. Februar 2026 hat Herr Andy Jousten, Auditor, einen Vermerk verfasst, in dem beantragt wird, dass das durch Artikel 14*bis* des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates organisierte Verfahren durchgeführt wird.

Mit einem Brief vom 9. Februar 2025 hat die Kanzlei der Klägerin mitgeteilt, dass die Kammer in ihrer Entscheidung das Fehlen des erforderlichen Interesses feststellen wird, es sei denn, eine der Parteien ersucht um Anhörung.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Fehlen des erforderlichen Interesses

Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt, dass, wenn die klagende Partei die für die Übermittlung eines Replik- oder Erläuterungsschriftsatzes vorgesehenen Fristen nicht einhält, die Abteilung unverzüglich nach Anhörung der Parteien, die darum ersucht haben, befindet und feststellt, dass das erforderliche Interesse fehlt. Anlässlich der Zusendung einer Abschrift des Erwiderungsschriftsatzes an die klagende Partei wurde gemäß Artikel 14*bis*, § 2 der allgemeinen Verfahrensordnung der o.a. Artikel 21 Absatz 2 vermerkt.

Die Klägerin hat innerhalb der vorschriftsmäßigen Frist keinen Repliksschriftsatz hinterlegt. Sie hat auch nicht um Anhörung ersucht.

Folglich ist das Fehlen des erforderlichen Interesses festzustellen.

IV. Verfahrensschädigung

Die beklagte Partei beantragt eine Verfahrensschädigung von 770 Euro. Diesem Antrag ist stattzugeben.

**AUS DIESEN GRÜNDEN
ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:**

Artikel 1.

Der Antrag auf Nichtigkeitserklärung wird abgewiesen.

Artikel 2.

Eine Verfahrensentschädigung von 770 Euro wird der beklagten Partei zu Lasten der klagenden Partei zugeteilt.

Die anderen Kosten, festgelegt auf 226 Euro, werden auch zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel am 7. Juli 2026 durch den Staatsrat, *V.bis* Kammer,
die sich wie folgt zusammensetzte:

Carlo Adams,
Vanessa Wiame,

Kammerpräsident,
Greffier.

Die Greffier,

Der Präsident,

Vanessa Wiame

Carlo Adams